



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An
die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. September 2018

Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2018 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Am 6. April 2017 reichten Landrat Otmar Odermatt-Frank sowie Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz ein.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 458 vom 3. Juli 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zuhanden des Landrats verabschiedet. Bezüglich der Ausgangslage wird auf Ziff. 2, S. 4 f. des Berichts an den Landrat verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich die betroffene Gruppe der Hilfebedürftigen ausschliesslich auf Art. 21 ZUG bezieht. Damit gemeint sind Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (z.B. Besucherinnen und Besucher, Kur- und Feriengäste, Kurs- und Seminarteilnehmende, Durchreisende), welche sofortige Hilfe benötigen. Alle anderen Ausländerkategorien sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Zuständig sind gemäss Bundesrecht hier die Aufenthaltskantone, die kantonale Gesetzgebung überträgt die Zuständigkeit weiter auf die Aufenthaltsgemeinden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass diesbezüglich im Kanton Nidwalden den Gemeinden wenig Kosten angefallen sind. Tatsache ist aber, dass aufgrund eines Einzelfalles hier einer einzelnen Gemeinde zufällig und häufig auch ohne eigenes Verschulden sehr hohe Kosten anfallen können. Beispiele aus anderen Kantonen belegen dies.

Die Kommission begrüsst, dass mit Art. 49 Abs. 3 SHG dieses Risiko für die Gemeinden nun reduziert wird. Der Kanton wird den Gemeinden denjenigen Betrag rückerstatten, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt. Somit ist sichergestellt, dass die Gemeinden immer noch ihrem grundsätzlichen gesetzlichen Auftrag zur Tragung dieser Kosten nachkommen. Es wird aber verhindert, dass ein zufälliges Ereignis einer einzelnen Gemeinde untragbare Kosten verursacht.

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Ruedi Waser
Präsident



lic. iur. Christof Würsch
Kommissionssekretär